

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 4 8 / 2 0 2 3 / I V

Datum:
23.03.2023

Federführung:
Dezernat III, Amt für Mobilität

Beteiligung:

Betreff:

**Tempo 20-Zone im Ortskern Handschuhsheims,
verkehrsberuhigter Bereich Mühlthalstraße**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Handschuhsheim	22.06.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	05.07.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.07.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Handschuhsheim, der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität sowie der Gemeinderat nehmen folgende Informationen der Verwaltung zur Kenntnis:

- *Die Einrichtung einer Tempo 20-Zone auf der Dossenheimer Landstraße und Mühlthalstraße zwischen der Einmündung Steubenstraße bis zum verkehrsberuhigten Bereich der Mühlthalstraße ist rechtlich nicht möglich.*
- *Die Verlegung der westlichen Grenze des verkehrsberuhigten Bereichs der Mühlthalstraße wird aus verkehrsrechtlichen Gründen abgelehnt.*
- *Die Einrichtung von Parkplätzen im verkehrsberuhigten Bereich der Mühlthalstraße kann mit Blick auf den hier stattfindenden Begegnungsverkehr aus Sicherheitsgründen nicht befürwortet werden.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine notwendig	

Zusammenfassung der Begründung:

Die rechtlichen Voraussetzungen wie auch die Zweckmäßigkeit der beantragten Punkte sind nicht gegeben.

Begründung:

Zu den im Antrag aufgeführten Punkten wird seitens des Amts für Mobilität wie folgt Stellung bezogen:

1. Einrichten einer Tempo 20-Zone in der Dossenheimer Landstraße und Mühlthalstraße, zwischen Einmündung Steubenstraße und Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs der Mühlthalstraße

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs (Tempo 20-Zone) kommt in Bereichen in Betracht, die aufgrund dort ansässiger Geschäfte einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion bedürfen. Auf diese Weise soll eine Verkehrsberuhigung angestrebt werden, die die Qualität des Bereichs für den Fußverkehr verbessert. Das Queren soll in Tempo 20-Zonen nicht gebündelt an einzelnen Stellen, sondern breit gefächert im gesamten Straßenverlauf erfolgen.

Fußgängerüberwege (FGÜ) sind nach dem Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg des Ministeriums für Verkehr, Stand 2019, in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nicht zulässig.

Der Abschnitt der Dossenheimer Landstraße und Mühlthalstraße, zwischen der Einmündung Steubenstraße bis zum verkehrsberuhigten Bereich (VBB) der Mühlthalstraße ist Bestandteil der Tempo 30-Zone. In diesem Abschnitt besteht ein Fußgängerüberweg, durch welchen der Fußverkehr konzentriert die Fahrbahn quert. Als Bestandteil des Kinderwegeplans Handschuhsheims kommt dem FGÜ als sichere Querungsmöglichkeit insbesondere für (Schul-)Kinder der nahegelegenen Tiefburgschule eine hohe Bedeutung zu.

Den Bedenken, dass Tempo 30 relativ hoch angesetzt wäre, kann insoweit entgegengetreten werden, dass die im Bestand vorhandenen örtlichen Gegebenheiten durch die Kurvensituation sowie durch am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge eine entschleunigende Wirkung auf den fließenden Verkehr haben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs in dem genannten Bereich nicht erfüllt sind und die Notwendigkeit der weiteren Geschwindigkeitsreduzierung nicht gegeben ist.

2. Verkürzen des verkehrsberuhigten Bereichs der Mühlthalstraße, Einrichten einer Bodenmarkierung für den Fußverkehr sowie Kennzeichnen einer Ladezone im Bereich der Hausnummer 57

Zwischen der Bushaltestelle „Bachlenz“ und dem Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs (VBB) der Mühlthalstraße besteht auf der südlichen Seite ein durchgängiger Gehweg, der auch Bestandteil des Kinderwegeplans ist. Ab dem Beginn des VBB kann der Fußverkehr die gesamte Mischverkehrsfläche nutzen. Das Verkürzen des VBB in Verbindung mit der Einrichtung einer von der Fahrbahn getrennten Fläche für den zu Fuß Gehenden durch Markierung ist verkehrsrechtlich bedenklich zu bewerten.

Grund hierfür ist, dass die im VBB vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit in dem Bereich hier – außerhalb des VBB – nicht gelten würde. Darüber hinaus wäre damit zu rechnen, dass die Markierung überfahren und Zu Fuß Gehende gefährdet werden.

Im Bestand positiv zu bewerten ist die Breite der Mischverkehrsfläche am westlichen Beginn des VBB, der Begegnungsverkehr zulässt.

In VBB ist das Parken ausschließlich in gekennzeichneten Flächen erlaubt. Zum Be- und Entladen darf auch außerhalb dieser Flächen gehalten werden. Eine Ladezone ist daher in VBB nicht zulässig beziehungsweise entbehrlich. Auch die verkehrsrechtliche Notwendigkeit von Halt- beziehungsweise Parkverboten ist aufgrund des grundsätzlich in VBB geltenden Parkverbots nicht gegeben.

3. Kennzeichnen legaler Parkmöglichkeiten / Behindertenparkplätzen vor den Hausnummern 86 und 88a

Die herausfordernde Verkehrssituation der Mühlthalstraße durch die Einrichtung von zwei Parkmöglichkeiten weiter zu verschärfen, kann im Hinblick auf den hier stattfindenden Begegnungsverkehr nicht befürwortet werden. Der Gemeindevollzugsdienst ist angehalten, im Rahmen seiner Kapazitäten Kontrollen durchzuführen, um das ordnungswidrige Parkverhalten zu ahnden und die Verkehrsteilnehmenden zu sensibilisieren.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
M01	+	Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern Begründung: Durch die Beibehaltung des FGÜ in der Mühlthalstraße wird der Fußverkehr gestärkt Ziel/e:
M02	+	Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr Begründung: Da keine die Mischverkehrsfläche einschränkenden Parkmöglichkeiten geschaffen werden, bleibt Begegnungsverkehr im VBB der Mühlthalstraße in verbesserter Form möglich. Ziel/e:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain